# SOZIALSEITEN

## Studienförderungsgesetz spezial

## Abfertigungen als Einkommen?!

Nach wie vor - trotz Novelle - zählen nach § 5 Studienförderungsgesetz Abfertigungen als Hinzurechnungsbeträge bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Eltern (bzw. des Studierenden). Dies führt zu sozialen Härten vor allem bei Kindern von unselbständig Erwerbstätigen. Der einzig gangbare Weg ist neben Änderung dieser Passage durch die nächste Novelle, daß der Studierende "möglichst bald" einen Antrag auf Erhöhung stellt, den man laut § 18 Stud.f.g. jederzeit einbringen kann. Das bedeutet, daß man, wenn z. B. der Vater als Alleinverdiener z. B. im Jahr 1984 (bei Antragstellung im Herbst 1985) eine Abfertigung bekommen hat, sofort im Jänner 1986 einen Antrag auf Erhöhung stellen sollte, da bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage das abgelaufene Kalenderjahr (hier 1984 bzw. 1985) herangezogen wird.

### Anträge auf Erhöhung!!

Diese sollten übrigens auch dann sofort eingebracht werden, wenn z.B. durch schwere Erkrankungen, Unfall, Erreichung der Altersgrenze oder Arbeitslosigkeit voraussichtlich eine länger währende Verminderung des Einkommens eintreten wird.

### Ferialjob - ja, aber richtig

- Wieviel darf verdient werden: S 33.000,-- + S 13.000,-- + verschiedener Zuschläge (genaue Informationen beim Sozialreferat)
- Fristen

Nicht im Juni anfangen, denn dann geht das Stipendium für Juli verloren, und – was noch wichtiger ist – dieses Geld zählt nicht als Ferialarbeit und wird nahezu zur Gänze vom Stip abgezogen.

#### Problematik 4 Jahre Selbsterhaltungsfrist

Laut § 3 Stud.f.g. ist bei der Beurteilung der sozial Bedürftigkeit (betrifft Einkommen, Vermögen und Familienstand) der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend (siehe "Anträge auf Erhöhung").
Also Originalzitat § 3 Abs. 4 :

Also Originalzitat § 3 Abs. 4:
"Berufstätigen Studierenden ist Studienbeihilfe unter der Bedingung zu gewähren, daß sie ihre berufliche Tätigkeit nachweislich einstellen oder so weit einschränken, daß die Einkommensgrenzen nicht mehr überschritten sind. Das Einkommen aus einer Tätigkeit, die zur Aufnahme oder Intensivierung des Studiums aufgegeben wurde, ist sodann bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht mehr zu berücksichtigen."

Im § 13 ist festgelegt, daß man bei unverheirateten Studierenden von einem Grundbetrag von S 30.000,-- auszugehen hat. Der Grundbetrag erhöht sich um S 15.500,-- wenn u.a. (siehe Artikel "Gemeindegebietsverordnung - zumutbare Hin- und Rückfahrt") der Studierende sich vor Aufnahme des

Studiums hindurch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat (Abs. lit. b). Der Grundbetrag vermindert sich lt. Abs. 6 durch z. B.

- den S 13.000,-- übersteigenden Betrag, der Bemessungsgrundlage des Studierenden
- die zumutbare Unterhaltsleistung (Abs. 7) der leiblichen Eltern, sofern sich der Studierende vor Aufnahme des Studiums nicht durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat

#### Was heißt das aber:

"Einkommen aus einer Tätigkeit, die zur Aufnahme ... aufgegeben wurde." Die Handhabung der Studienbeihilfenbehörde ist hier derzeit folgende: Es muß ein kausaler Zusammenhang zwischen der Aufgabe der Arbeit und Aufnahme des Studiums gegeben sein (siehe Graphik). Dieser besteht dann, wenn man (direkt) vor Aufnahme des Studiums kein Arbeitslosengeld - bzw. Notstandshilfenempfänger war. Außerdem darf der Zeitpunkt der Aufgabe der Arbeit nicht mehr als drei Monate vor Aufnahme des Studiums liegen.

HART aber WAHR.

Und was heiß 4 Jahre Selbsterhalt:



Das kann man besser erklären, wenn man beschreibt, was jedenfalls nicht Selbsterhalt ist. Also Zeiten, wo

für dich Familienbeihilfe bezogen wurde (z. B. Lehrzeit, ...) oder wo du, obwohl du arbeitest, schon "außerordentlicher Hörer" bist.

## Nebenerwerbsbauernkinder als Problemkinder



Dank der neuen Novelle gibt es im § 13 einen neuen Abs. 10, der bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage einen neuen zusätzlichen Absetzbetrag von S 9.000,-- für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 Einkommensst.gesetz 1972 vorsieht, aber das dumme daran ist, das die Gruppe der Nebenerwerbsbauern, die meist keine Einkünfte aus ihren Landwirtschaften beziehen, durch den Rost fällt. Wünschenswert wäre, daß eine Freigrenze eingeführt wird, wie hoch der Einheitswert der Landwirtschaft sein darf, um in den Genuß des S 9.000,-- Absetzbetrages zu kommen.

WANN GIBT ES ENDLICH EIN SOZIALES STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ, LIEBE AB-TEILUNG I/7 DES WISSENSCHAFTS-MINISTERIUMS 'UND LIEBER HERR MINISTER FISCHER.

## Mensabeihilfe für Studierende

Das neue Jahr bringt lauter Überraschungen. Trotz heftiger Anstrengungen der ÖH, gab es bekanntlich in den letzten Jahren nur von seiten der Stadt Graz eine Mensenförde rung für sozial bedürftige Studenten. Ab 1. Februar 1986 soll es nun auch vom Land Steiermark eine Mensabeihilfe geben. (Pro Semester S 2.800,-- bwz. S 5.600,-- pro Studienjahr)

Voraussetzungen dafür sind:

- 1. Österr. Staatsbürgerschaft
- Ordentlicher Wohnsitz in der Steiermark aber außerhalb des Studienortes (also nicht für Grazer bzw. Leobner, die am Heimatort studieren
- Soziale Bedürftigkeit nach dem Studienförderungsgesetz

Die Abwicklung des Ansuchens ist zur Zeit noch nicht geklärt. Interessenten sollen sich nach dem 1. März 1986 bei uns (Sozialreferat ÖH-TU) melden. Bis dahin hoffen wir, Dich genau darüber informieren zu können.

### Gemeindegebietsverordnung

Seit Oktober 1985 gibt es eine neue Gemeindegebietsverordnung, die bestimmt, von welchen Gemeinden die tägliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Studienort noch zumutbar ist. Die Gemeinden werden folgendermaßen ermittelt: 1 Std. Fahrzeit darf nicht überschritten werden, bis der Hochschulort mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht wird, und 50 % der Gemeindeeinwohner müssen im Ortskern wohnen.

Nicht berücksichtigt werden die Zeiten, die man von der Wohnung zum Bahnhof und vom Bahnhof zur Hochschule benötigt und die vielfach schlechten Verbindungen, vor allem am Abend.
Besonders betroffen sind die Gemeinden Leoben, Kapfenberg, Köflach und Weiz, aber auch bei anderen Gemeinden kann es zu langen Wartezeiten etc. kommen. Allen Stip-Beziehern, die in diesen Gemeinden ihren Hauptwohnsitz haben, wird der Erhöhungsbetrag gem. § 13 Abs. 2 lit. C in der Höhe von S 15.000,-- nicht gewährt.

## Was dagegen tun?

- Sich sofort bei uns im Sozialreferat melden (Mo 11.00 bis 13.00 Uhr, Mi 10.00 bis 12.00 Uhr), damit wir alle Fälle sammeln können, auch wenn ihr erst im Sommersemester ansucht.
- Auf jeden Fall Berufung gegen den Bescheid bei der Studienbeihilfenbehörde einlegen.

## Karenzgeldzahlung für Studierende



Studenten und besonders Studentinnen - vor allem, wenn sie sozial bedürftig sind - geraten in eine finanziell schwierige Situation, wenn sie ein Kind erwarten. So führt die zusätzliche Belastung durch ein Kind zu Studienverzögerungen und dadurch oft zum Verlust des Stipendiums.

Gleichzeitig verstärkt sich die Abhängigkeit von den elterlichen Unterhaltsleistungen, so diese überhaupt gezahlt werden. Neben Kind und Studium noch nebenbei zu arbeiten, ist unmöglich. Eine längere Studienunterbrechung ist meist unvermeidlich. Eine oft zu lange, um wieder in den Lernbetrieb an den Universitäten einsteigen zu können. In der Folge kommt es zum Studienabbruch.

Die gesetzliche Lage in Österreich ist derzeit so, daß Mütter, die sich in Ausbildung befinden und noch in keinem Dienstverhältnis gestanden sind und somit keine Beiträge für die Arbeitslosenversicherung entrichtet haben, keinen Anspruch auf ein Karenzurlaubsgeld geltend machen können.

Die ÖH bemüht sich nun seit Jahren über die einzelnen Länder und ihre Sozialhilfegesetze mögliche finanzielle Unterstützungen für betroffene Studierende zu erhalten. In Wien, Oberösterreich und Salzburg existieren bereits Regelungen. Mit 1.1.1986 gewährt nun auch das Land Steiermark und die Stadt Graz – in Form einer freiwilligen Leistung – eine "Beihilfe für studierende Mütter".

Dieser Modellversuch einer "Karenzgeldersatzzahlung" soll vorerst über eine Dauer von 2 Jahren laufen. Die in diesem Zeitraum gesammelten Erfahrungen werden somit die künftige Form einer gesetzlichen Lösung (die Novellierung des Stmk. Sozialhilfegesetzes) maßgebend beeinflussen.

Anspruchsberechtigt sind derzeit nur studierende Mütter. Weitere Voraussetzungen sind: Volljährigkeit, Hauptwohnsitz bei Geburt des Kindes mind. 10 Monate in Graz oder der Steiermark, nicht über 27, ein angemessener Studienfortschritt und das Einkommen des Ehemannes bzw. Lebensgefährten wird eingerechnet!

Die Leistungen wird längstens für die Dauer von 1 Jahr nach der Geburt des Kindes gewährt und beträgt zur Zeit S 1.350,-- im Monat.

Ausdrücklich wird immer wieder darauf hingewiesen, daß jeder Fall individuell behandelt wird und in besonders begründeten Fällen von einzelnen Anspruchsvoraussetzungen abgesehen werden kann.

Ein Informationsblatt über die genaueren Bedingungen liegt beim Sozialreferat der ÖH auf. Oder Betroffene setzen sich gleich mit den zuständigen Stellen in Verbindung:

Für Studentinnen, die ihren Hauptwohnsitz in Graz haben,ist das

> SOZIALAMT DER STADT GRAZ SCHMIEDGASSE 26/II. STOCK Zi. Nr. 160, 162, 164

> > zuständig.

Auskunft gibt hier gerne Fr. Elisabeth Steiner täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr Tel.: 76 5 21/360.

Alle anderen steirischen Studentinnen wenden sich an das AMT DER STEIRISCHEN LANDESREGIERUNG, 8010 Graz - Burg, Referat für Wissenschaft und Forschung, Herr Ressler, Tel.: 70 31/31 42.

Zum Schluß eine kritische Bemerkung: So erfreulich die Unterstützungen von seiten der Stadt Graz und dem Land Steiermark momentan auch sind, von dem angestrebten Ziel – das sicher noch in weiter Ferne liegt – sind sie weit entfernt. Wir fordern eine bundesweite "Karenz-

Wir fordern eine bundesweite "Karenzgeldersatzzahlung für studierende Mütter und Väter" auf gesetzlicher Basis in angemessener Höhe.

S 1.350, -- sind leider zu wenig.

Die Mitglieder des Sozialreferates Sprechstunden:

Montag, 11.00 - 13.00 Uhr Mittwoch, 10.00 - 12.00 Uhr